

610 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz.

Dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 21. Juni 1961 die Regierungsvorlage (451 der Beilagen) betreffend Bundesgesetz zur Bereinigung des Forstrechts (Forstrechts-Bereinigungsgesetz) zur Vorberatung zugewiesen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1961 zur weiteren Beratung der Regierungsvorlage einen elfgliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Grißner, Nimmervoll, Dipl.-Ing. Strobl, Stürgh, Dr. Geißler, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Eberhard, Schneeberger, Spielbühler, Lackner, Horejs und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch angehören.

Der Unterausschuß hat bisher sechs Sitzungen abgehalten. Die Beratungen im Unterausschuß haben ergeben, daß wegen der Vordringlichkeit des Problems die Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz aus der Regierungsvorlage herausgegriffen werden sollen. Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat daher in seiner Sitzung am 21. März 1962, auf deren Tagesordnung die Regierungsvorlage 451 der Beilagen stand, beschlossen, den angeschlossenen Gesetzentwurf als selbständigen Antrag gemäß § 19 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes dem Hohen Hause vorzulegen.

Die Regierungsvorlage betreffend Forstrechts-Bereinigungsgesetz sah im § 33 die Ausdehnung der Geltung des II. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes auf die Forstkultur vor. Um aber schon zu Beginn der wärmeren Jahreszeit, die die Forst-

schädlingsvermehrung wesentlich begünstigt, gerüstet zu sein, sollen die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen unabhängig vom Forstrechts-Bereinigungsgesetz getroffen werden. Der angeschlossene Entwurf hat diese Maßnahmen zum Gegenstande.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 1:

Gegenstand des Gesetzes ist Holz, das über die Bundesgrenze gebracht wird. Soweit phytosanitäre Schutzmaßnahmen für Holz erforderlich sind, das im Inlande erzeugt, gelagert oder befördert wird, ist hiefür in den forstlichen Vorschriften vorzusorgen (§§ 50 und 51 des Forstgesetzes, §§ 30 bis 32 der Regierungsvorlage betreffend Forstrechts-Bereinigungsgesetz).

Zu § 1 Abs. 2:

Für eine genaue Abgrenzung des Begriffes Holz bieten sich die Warenbezeichnungen des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) von selbst an.

Die angeführten Zolltarifnummern lauten (die gestrichenen Unterabteilungen sind in Klammer gesetzt):

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung
13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben
44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln oder Reisigbündeln; Holzabfälle (einschließlich Sägespäne)
44.03	Rundholz, roh, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:
	A - von Nadelbäumen und Rotbuche:
	1 - Leitungsmaste:
	(a - imprägniert)
	b - anders

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung
	2 - anderes Rundholz: a - Sägerundholz b - sonstiges B - von anderen Bäumen Anmerkungen.
44.04	Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet: A - von Nadelbäumen und Rotbuche B - von anderen Bäumen
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, geschnitten oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm: A - von Nadelbäumen und Rotbuche B - von anderen Bäumen Anmerkungen.
44.09	(Reifholz); Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; (Holzspan aller Art; Holzspäne von der zur Essigbereitung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art): A - Pflöckholz B - anderes.

Zu § 1 Abs. 4:

Als Beispiel ist insbesondere das Außenhandels-gesetz, BGBl. Nr. 226/1956, anzuführen.

Zu § 2 Abs. 1:

Diese Definition stimmt mit der Forstschäd-lingsdefinition des § 30 Abs. 1 der Regierun-gsvorlage des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes im wesentlichen überein.

Zu § 2 Abs. 2:

Als Kontrollorgane sollen in der Nähe der Eintrittsstelle wohnhafte Forstfachleute bestellt werden.

Zu § 2 Abs. 3:

Dieser Schein gibt das Holz vom phytosanitären Standpunkte aus für den Verkehr und die Weiterbeförderung von der Eintrittsstelle in oder durch das Bundesgebiet frei. Seine Bedeutung ergibt sich aus § 11.

Zu § 2 Abs. 4:

Gibt auch nur der Freigabeschein Bewegungs-freiheit, so ist der Verbotsschein nicht über-flüssig. Holz ohne Freigabeschein kann auch noch nicht kontrolliertes Holz oder Holz, dessen Kontrolle, allenfalls dessen Behandlung, noch im Zuge ist, sein, über dessen Zulässigkeit zur Ein-

oder Durchfuhr demnach noch entschieden wer-den muß. Ist aber entschieden worden, wenn auch im negativen Sinne, so ist dieser Umstand sowohl für das Verkehrsunternehmen als auch für die Zollbehörde von großem Interesse, der Verbotsschein beseitigt dann jeden Zweifel über die phytosanitäre Verkehrsfähigkeit.

Zu § 3:

Den Bestimmungen dieses Paragraphen liegen die Erwägungen zugrunde, daß, wenn schon Holz mit Rinde zugelassen wird, vorgesorgt werde, daß die mit dem Eintreffen solchen Holzes in der Eintrittsstelle verbundenen Gefah-renmomente sofort beseitigt werden können bzw. daß vorgebeugt werde (durch Besprühung und ähnlichem), daß das Holz während des Transports oder der Lagerung im Inlande Gefah-renherd werde. Ein tunlichst kurzfristiger Aufenthalt an der Eintrittsstelle liegt auch im Interesse der Verkehrsunternehmungen.

Zu § 4:

Die rechtzeitige Kenntnis der in diesem Para-graphen für den Antrag vorgeschriebenen An-gaben erleichtert wesentlich die Kontrolle, die Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmäch-tigten ist insbesondere für Durchfuhrsendungen, aber auch für andere Sendungen von Bedeutung.

Zu § 5:

Nicht jede Grenzstation ist geeignet für die Durchführung etwa erforderlicher Manipula-tionen an solch sperrigen Massengütern wie es Holz ist.

Zu §§ 6 bis 9:

In diesen Paragraphen findet die Kontrolle, die an der Eintrittsstelle vom Kontrollorgan durchzuführen ist, ihre Regelung.

Ausgelöst wird das Verfahren durch das Ein-treffen des Holzes in der Eintrittsstelle. Vom Eintreffen wird das Kontrollorgan durch das Verkehrsunternehmen verständigt, nur im Stra-ßenverkehr hat das Zollamt die Verständigung durchzuführen (§ 7 Abs. 1).

Die §§ 7 und 8 bringen nähere Vorschriften über die Kontrolle. Nach § 7 Abs. 4 hat der Ver-fügbungsberechtigte dem Kontrollorgan erforder-lichenfalls Hilfe zu leisten. Abs. 5 trifft eine Regelung, wenn mangels Hilfe die Untersuchung nicht durchgeführt werden kann.

Das Kontrollorgan ist nicht nur Sachverstän-diger, es stehen ihm auch bestimmte Entschei-dungsbefugnisse zu.

Bei Nadelholz mit Rinde hat es die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen zu beaufsich-

tigen und zu ihrer Durchführung allenfalls nähere Anordnungen zu treffen (§ 8).

Der Behördencharakter des Kontrollorgans ergibt sich insbesondere aus § 9 Abs. 1. Es ist darnach ermächtigt, bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle das Holz zur Ein- und Durchfuhr zuzulassen und den Freigabeschein auszustellen. Dies soll zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

In den — wie angenommen werden kann — relativ wenigen sonstigen Fällen ist die Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einzuholen. Es wird hier das bewährte Kontrollsystem nach dem Pflanzenschutzgesetz übernommen.

Die Meldung geht, wo ein Gutachten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt erforderlich erscheint, über diese, sonst unmittelbar an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 2).

Das Verfahren wird gegenstandslos, wenn der Verfügungsberechtigte das Holz außer Land bringt (Abs. 3).

Von der getroffenen Entscheidung des Bundesministeriums ist das Kontrollorgan zu verständigen, dieses hat je nach der Entscheidung einen Freigabe- oder einen Verbotsschein auszustellen (Abs. 6).

Hievon unabhängig wird, wenn die Ein- oder Durchfuhr unzulässig ist, ein Bescheid dieses Inhaltes dem Zustellungsbevollmächtigten zustellen sein.

Zu § 10:

Die zunehmende internationale Verflechtung der Handelsbeziehungen macht es notwendig, für den Gefahrenfall rasche und umfassende Vorsorge gegen Forstschädlinge zu treffen, die entweder neu auftreten oder durch Umwelteinflüsse gefährlich werden. Eine solche Vorsorge ist auch im Pflanzenschutzrecht der meisten Staaten üblich; es war zum Beispiel dadurch möglich, die Massenvermehrung des bisher unbeachtlichen Schädlings auf Laubhölzern *Xylosandrus germanus* durch schlagartig einsetzende Bestimmungen der Nachbarländer auf das ursprüngliche Befallsgebiet in Mitteleuropa zu beschränken. Auch Pflanzenkrankheiten auf der Ulme und Eiche (Eichenwelke und Ulmen-Phloem-Nekrose), die aus Übersee kommen und bereits in Südeuropa aufgetreten sind, machen bei auftretender Gefahr für Österreich sofortige Maßnahmen notwendig, um die Einfuhr dieser Holzarten unter Kontrolle zu halten und zu verhindern, daß die Eiche oder Ulme in Österreich in ihrem Bestande bedroht wird. Sämtliche europäischen Staaten, die diese Holzarten aufweisen, haben bezügliche Bestimmungen erlassen. Mit

der vorliegenden Bestimmung soll ermöglicht werden, rasch und zeitgerecht die notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

Unabhängig von der Verordnungsermächtigung im Sinne dieses Paragraphen wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, um den Gefahren begegnen zu können, auf Grund der forstrechtlichen Bestimmungen eine fallweise Kontrolle des in das Inland eingebrachten Holzes ohne Rinde und Laubholzes veranlassen.

Zu § 11:

Die Vorschrift, daß allein das Vorliegen des Freigabescheines das Holz für die Ein- oder Durchfuhr freigibt, erleichtert wesentlich die Kontrolltätigkeit der Zollbehörden.

Zu § 12:

Die Belastung der Sendung mit den Gebühren im Eisenbahn- und Schiffsverkehr bzw. beim Kraftwagenverkehr die sofortige Einhebung in der Eintrittsstelle durch das Zollamt ist bei Massengütern aus Gründen der Verwaltungvereinfachung der Vorschreibung durch Einzelbescheide entschieden vorzuziehen, ganz abgesehen davon, daß die Einhebung der Gebühren, wenn der Verpflichtete im Auslande wohnt, insbesondere also bei der Durchfuhr, auf die größten Schwierigkeiten stoßen würde.

Zu § 13:

Aus Abs. 2 ergibt sich, daß das Kontrollorgan sozusagen den verlängerten Arm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft darstellt. Das Bundesministerium entscheidet als einzige Instanz, ein ordentliches Rechtsmittel ist daher nicht zulässig.

Zu § 14 Abs. 4:

Im Gegensatz zu anderen Waren ist ein längeres Verbleiben des Holzes, wenn es von Forstschädlingen befallen ist, im Bundesgebiet, wenn auch nur in der Eintrittsstelle, höchst bedenklich und würde auch eine Gefahrenquelle für allenfalls weitere anrollende Holzsendungen sein. Es ist auch möglich, daß das Ausland die Zurücknahme schädlingsbefallenen Holzes ablehnt. Es muß daher die rechtliche Möglichkeit vorgesehen werden, die Gefahrenquelle zu beseitigen.

Durch die Beschlußfassung des Nationalrates über den vorliegenden Gesetzentwurf ist die Regierungsvorlage 451 der Beilagen nicht als erledigt anzusehen; die Beratungen des Unterausschusses

schusses beziehungsweise Ausschusses über die Regierungsvorlage werden fortgesetzt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat am 21. März 1962 den diesem Bericht als Antrag des Ausschusses begedruckten Gesetzentwurf samt Anlage nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Dr. Geißler sowie der Bundesminister für Land- und

Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann beteiligten, einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf samt Anlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 21. März 1962

Nimmervoll
Berichterstatter

Scheibenreif
Obmann

Bundesgesetz vom über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand.

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf Holz, das in das Bundesgebiet eingeführt oder durch das Bundesgebiet durchgeführt wird, anzuwenden.

(2) Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren folgender Zollarifnummern:

- 13.01 jedoch nur unverarbeitete Rinde von Holzgewächsen,
- 44.01 nicht jedoch Sägespäne,
- 44.03 nicht jedoch imprägnierte oder weißgeschnittzte Leitungsmaste,
- 44.04,
- 44.05,
- 44.09 jedoch nur Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; diese auch nur, wenn sie berindet sind.

(3) Nadelholz mit Rinde ist Holz im Sinne des Abs. 2, wenn es von Nadelholzarten stammt und noch mit Rinde ist.

(4) Andere Vorschriften, die die Ein- oder Durchfuhr von Holz regeln, bleiben unberührt.

§ 2. Weitere Begriffsbestimmungen.

(1) Forstschädlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind tierische und pflanzliche Schädlinge, wie Insekten oder Pilze, die bei stärkerem Auftreten den Waldbestand gefährden oder den Holzwert erheblich herabsetzen können.

(2) Ein Kontrollorgan im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für eine bestimmte Eintrittsstelle bestelltes Organ des Österreichischen amtlichen Pflanzenschutzdienstes, das mit der Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Holz in der Eintrittsstelle nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betraut ist.

(3) Ein Freigabeschein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die vom zuständigen Kontrollorgan ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, daß die Ein- oder Durchfuhr vom Standpunkte des Pflanzenschutzes aus zulässig ist.

(4) Ein Verbotsschein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die vom zuständigen Kontrollorgan ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Ein- oder Durchfuhr des Holzes aus Gründen des Pflanzenschutzes verboten hat.

(5) Verfügungsberechtigter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Absender oder Empfänger des Holzes oder deren Vertreter oder Bevollmächtigte.

§ 3. Ein- und Durchfuhrvorschrift für Nadelholz mit Rinde.

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde ist an die Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden (Phytosanitäre Ein- oder Durchfuhrbewilligung für Nadelholz mit Rinde).

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Bewilligung zu erteilen, wenn bei Bedachtnahme auf die phytosanitäre Lage im Bundesgebiet und nach strenger Prüfung der weiteren Voraussetzungen angenommen werden kann, daß keine Gefahr der Einschleppung

oder Verbreitung von Forstschädlingen besteht und die Gewähr gegeben ist, daß der Verfügungsberechtigte fristgemäß die nach Abs. 4 vorzuschreibende Behandlung des Holzes durchführt.

(3) Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden, die geeignet sind, die Einschleppung oder die Verbreitung von Forstschädlingen hintanzuhalten.

(4) Vorzuschreiben ist aber jedenfalls, daß das Holz

- a) über eine bestimmte Eintrittsstelle einzuführen ist und
- b) an der Eintrittsstelle sofort nach Einlangen nach dem Gutachten des Kontrollorgans und unter dessen Aufsicht einer geeigneten phytosanitären Behandlung zu unterwerfen ist.

(5) In der Bewilligung kann auch vorgesehen werden, daß das Kontrollorgan auf Antrag des Absenders oder des Empfängers die Frist zur Durchführung der Behandlung höchstens für die Dauer von drei Tagen verlängern darf, wenn Interessen des Pflanzenschutzes dem nicht entgegenstehen.

§ 4. Verfahrensvorschrift.

Der Antrag zur Erteilung der Phytosanitären Bewilligung im Sinne des § 3 Abs. 2 hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Anschrift des Absenders und des Empfängers,
- b) die Namhaftmachung einer im Inland wohnenden Person als Zustellungsbevollmächtigten (§ 26 Abs. 1 AVG. 1950),
- c) die Menge des Holzes, die Holzart, womöglich den Ort und die Zeit der Schlagerung des Holzes,
- d) das Transportmittel,
- e) die in Aussicht genommene Eintrittsstelle und
- f) den in Aussicht genommenen Zeitraum der Ein- und Durchfuhr.

§ 5. Eintrittsstellen.

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde ist nur über die in der Anlage angeführten Eintrittsstellen zulässig.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft sowie für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung weitere Eintrittsstellen zulassen, wenn dies zur Erleichterung des Ein- und Durchfuhrverkehrs mit Holz erforderlich ist.

§ 6. Kontrolle.

(1) Nadelholz mit Rinde unterliegt an der Eintrittsstelle der Kontrolle durch das Kontrollorgan.

(2) Der Kontrolle unterliegen auch die Transportmittel und die mitgeführten vom Holz abgetrennten Rindenteile.

§ 7. Vorgang bei der Kontrolle.

(1) Die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen — im Straßenverkehr die Zolldienststellen — haben vom Einlagen von Nadelholz mit Rinde an der Eintrittsstelle das zuständige Kontrollorgan zu verständigen.

(2) Die Kontrolle hat sich auf das Vorliegen der Bewilligung gemäß § 3 und darauf zu erstrecken, ob das Holz von Forstschädlingen frei ist.

(3) Die Kontrollorgane sind berechtigt, die zur Untersuchung allenfalls notwendigen Proben unentgeltlich zu entnehmen.

(4) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, dem Kontrollorgan jede zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen.

(5) Ist das Kontrollorgan außerstande, die Untersuchung ohne Hilfeleistung durch andere Personen durchzuführen, hat der Verfügungsberechtigte für eine Hilfeleistung nicht vorgesorgt und ist auch das Verkehrsunternehmen außerstande, diese Hilfe zu leisten oder lehnt es eine solche Hilfeleistung ab, so ist die Zulassung des Holzes zur Ein- oder Durchfuhr zu verweigern.

§ 8. Behandlung des Nadelholzes mit Rinde im Zuge des Kontrollverfahrens.

(1) Nadelholz mit Rinde hat der Verfügungsberechtigte nach den Vorschriften der Bewilligung unter Aufsicht des Kontrollorgans zu behandeln.

(2) Das Holz ist in der Eintrittsstelle zu behandeln. Ist es jedoch hierbei auszuladen, so ist im Eisenbahnverkehr auf Verlangen des Eisenbahnunternehmens das Holz außerhalb der Eintrittsstelle an einem Ort zu behandeln, der vom Kontrollorgan im Einvernehmen mit dem Eisenbahnunternehmen bestimmt wird. Im Straßenverkehr bestimmt das Kontrollorgan den Ort der Behandlung. Diese Orte müssen so gelegen sein, daß durch die Beförderung des Holzes dorthin Forstschädlinge nicht eingeschleppt oder verbreitet werden können.

(3) Nach der Behandlung hat das Kontrollorgan das Holz neuerlich auf Schädlingsbefall zu untersuchen.

§ 9. Abschluß des Kontrollverfahrens.

(1) Das Kontrollorgan hat Nadelholz mit Rinde zur Ein- oder Durchfuhr zuzulassen und einen Freigabebeschein auszustellen, wenn

- a) den Beförderungspapieren die erforderliche Bewilligung (§ 3) beigegeben ist,
- b) den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung ohne Anstand entsprochen worden ist und
- c) das Holz von Forstschädlingen frei befunden wurde.

(2) Fehlt auch nur eine der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen oder ist § 7 Abs. 5 anzuwenden, so hat das Kontrollorgan unverzüglich die beabsichtigte Ein- oder Durchfuhr, wenn die erforderliche Bewilligung nicht vorliegt oder § 7 Abs. 5 anzuwenden ist, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, sonst der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Schönbrunn in Wien zu melden. Die Anstalt hat die Meldung unter Abgabe eines Gutachtens an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Die Meldung im Sinne des Abs. 2 kann entfallen, wenn der Verfügungsberechtigte sich bereit erklärt, das Holz innerhalb einer vom Kontrollorgan festzusetzenden Frist aus der Eintrittsstelle wieder auszuführen und es auch tatsächlich ausführt. Die Frist darf höchstens drei Tage, von der Feststellung des Befalles an gerechnet, betragen.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Ein- oder Durchfuhr des Holzes zu untersagen, wenn eine Bewilligung (§ 3) nicht vorliegt oder die Behandlung des Holzes (§ 8) ohne Erfolg blieb.

(5) In den übrigen Fällen kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Holz zur Ein- oder Durchfuhr zulassen, wenn eine Gefahr der Einschleppung von Forstschädlingen nicht besteht.

(6) Von der Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist das Kontrollorgan zu verständigen. Wird die Ein- oder Durchfuhr untersagt, so hat das Kontrollorgan einen Verbotsschein, wird sie zugelassen, einen Freigabeschein auszustellen.

(7) Der Freigabe- oder Verbotsschein ist dem frachtrechtlich Verfügungsberechtigten auszufolgen. Er ist den Beförderungspapieren beizugeben und den Zollbehörden vorzuweisen.

§ 10. Verordnungsermächtigung.

(1) Haben Erhebungen ergeben, daß Holz, insbesondere auch Nadelholz ohne Rinde und Laubholz, das aus bestimmten Gebieten oder Ländern stammt, von Forstschädlingen befallen war, so daß die Gefahr ihrer Einschleppung gegeben ist, so kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung für die Dauer der Gefahr

die Kontrolle an den Eintrittsstellen auch auf das Nadelholz ohne Rinde und das Laubholz aus diesen Gebieten oder Ländern ausdehnen. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf alle Umstände, sei es im Inlande oder im Ausfuhrstaat, die das Auftreten oder die Vermehrung von Forstschädlingen begünstigen können, Bedacht zu nehmen, wie Schadholzanfall, Jahreszeit, Dauer des Transportes, Anfälligkeit für bestimmte Forstschädlinge u. ä.

(2) Wird bei der Kontrolle im Sinne des Abs. 1 Schädlingsbefall festgestellt, so steht es dem Verfügungsberechtigten frei, das Holz, allenfalls das Transportmittel, unverzüglich nach den Anordnungen und unter Aufsicht des Kontrollorgans einer geeigneten Behandlung, wie Besprühung, zu unterziehen.

(3) Das Kontrollorgan hat die Ein- oder Durchfuhr zuzulassen und einen Freigabeschein auszustellen, wenn das Holz, sei es ohne Behandlung oder nach rechtzeitiger Durchführung einer etwa erforderlichen Behandlung (Abs. 2), von Forstschädlingen frei befunden wurde.

(4) Für das Kontrollverfahren sind die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7, 8 Abs. 2 und 3 und 9 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die

- a) Einfuhr durch den Grundeigentümer oder Erwerber von Holz, wenn es aus grenzdurchschnittenen oder grenzgetrennten, vom Inland aus bewirtschafteten Liegenschaften stammt,
- b) Wiedereinfuhr von Holz, das im unmittelbaren Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten des Bundesgebietes durch das Gebiet eines Nachbarstaates befördert wurde.

§ 11. Mitwirkung der Zollbehörden.

(1) Die Zollbehörden haben Nadelholz mit Rinde zur Ein- und Durchfuhr nur zuzulassen, wenn den Beförderungspapieren ein Freigabeschein beigegeben ist.

(2) Wurde die Kontrolle gemäß § 10 auch auf Nadelholz ohne Rinde und Laubholz ausgedehnt, so ist dieses zur Ein- oder Durchfuhr nur zuzulassen, wenn den Beförderungspapieren ein Freigabeschein beigegeben ist.

§ 12. Gebühren.

(1) Für die Durchführung der Kontrolle haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner eine Gebühr zu entrichten (Kontrollgebühr). Sie haben in gleicher Weise auch die Kosten der Meldung gemäß § 9 Abs. 2 und der Verständigung gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 6 und die allfälligen Kosten der Reinigung des Transportmittels (§ 6 Abs. 2) zu tragen.

(2) Die Höhe der Kontrollgebühren ist in einem Gebührentarif zu regeln, der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in geeigneter Weise kundzumachen ist. Die Kontrollgebühren sind nach Art und Dauer der Amtshandlung, dem Arbeitsaufwand, der Menge und dem Zustande des Holzes zu bemessen.

(3) Die Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen haben die Kontrollgebühren und die im Abs. 1 angeführten Kosten der Sendung anzulasten. Die Kontrollgebühren und die Kosten gemäß § 9 Abs. 2 und 6 sind bis zum 5. des Kalendermonates, der dem Kalendermonate der Kontrolle folgt, an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuführen.

(4) Für das im Straßenverkehr ein- oder durchgeführte Holz sind die Gebühren und Kosten gemäß Abs. 1 beim Kontrollorgan der Eintrittsstelle zu erlegen.

§ 13. Behörden.

(1) Die Besorgung der Aufgaben, die sich aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes ergeben, obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Soweit die Kontrollorgane auf Grund dieses Bundesgesetzes Verfügungen zu treffen haben, entscheiden sie als Organe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Ausstehende Kontrollgebühren und Kosten gemäß § 12 Abs. 1 sind auf Grund von Rückstandsanzeigen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Verwaltungswege einzubringen. Im Streitfalle entscheidet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Auch für das Verfahren in Angelegenheiten der Kontrollgebühren und Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

§ 14. Strafbestimmungen.

(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer Holz

- a) ohne die nach § 3 erforderliche Bewilligung ein- oder durchführt,

b) entgegen den in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder entgegen den Anordnungen des Kontrollorgans ein- oder durchführt oder

c) entgegen den Bestimmungen des § 10 oder der auf Grund dieses Paragraphen ergangenen Verordnung ein- oder durchführt.

Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu acht Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall des Holzes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer es gehört, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalles kann das hievon betroffene Holz auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen.

(4) Holz, dessen Beförderungspapieren ein Verbotsschein beigegeben ist und das nicht innerhalb einer vom Kontrollorgan bestimmten Frist aus dem Bundesgebiet ausgeführt wird kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für verfallen erklärt werden.

§ 15. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau sowie für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,

hinsichtlich der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau,

hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 11 und 12 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,

hinsichtlich der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

Eintrittsstellen für die Holzein- und -durchfuhr.

Eintrittsstellen im Sinne des § 5 Abs. 1 sind:		BRD:
Italien:	Brenner (Bahn und Straße) Sillian (Bahn) Thörl-Maglern (Straße) Arnoldstein (Bahn)	Passau (Bahn und Schiff) Simbach Brücke (Straße) Salzburg (Bahn) Walserberg-Autobahn (Straße) Steinpaß (Straße) Kufstein (Bahn und Straße) Achenwald (Straße) Scharnitz (Straße) Pinswang (Straße) Lindau (Bahn) Unterhochsteg (Straße)
Jugoslawien:	Rosenbach (Bahn) Bleiburg (Bahn) Lavamünd (Bahn) Leibnitz (Bahn) Spielfeld-Straß (Straße) Radkersburg (Straße)	Schweiz:
Ungarn:	Jennersdorf (Bahn) Rattersdorf-Liebing (Straße) Wien (Schiff)	Hohenems (Straße) Buchs (Bahn) Feldkirch-Tisis (Straße)
ČSSR:	Wien (Schiff) Marchegg (Bahn) Hohenau (Bahn) Kleinhaugsdorf (Straße) Retz (Bahn) Gmünd (Bahn und Straße) Summerau (Bahn) Wullowitz (Straße)	Liechtenstein:
		Buchs (Bahn) Feldkirch-Tisis (Straße)